

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
vom 16. Januar 2014**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 16.01.2014 werden 35 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 2

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom 16.01.2014 werden festgesetzt:

§ 3

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Wiederkehrender Beitrag gem. § 12 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf 0,0535 EUR

§ 4

§ 3 erhält folgende Fassung:

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16.01.2014, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 5

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16.01.2014 werden festgesetzt:

§ 6

§ 4 Nr. 6 wird gestrichen.

§ 7

§ 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben gem. § 22 der Entgeltsatzung
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| je Kubikmeter Fäkalschlamm auf | 36,00 EUR |
| je Kubikmeter Schmutzwasser auf | 24,00 EUR |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Wittlich, den 16. Januar 2014
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

gez. Christoph Holkenbrink (S)
Bürgermeister